



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994	Ausgegeben zu Erfurt, den 17. März 1994	Nr. 9
Inhalt		Seite
10.03.1994	Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -).....	265
10.03.1994	Thüringer Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Umzugskostengesetz - ThürUKG -).....	271
10.03.1994	Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG).....	276
10.03.1994	Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten".....	284
16.02.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Fernbreitenbach, Gospenroda, Herda, Horschliß und Vitzeroda und ihre Eingliederung in die Stadt Berka/Werra.....	288
01.03.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung von Gemeinden und ihre Eingliederung in die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl oder Weimar.....	288
16.02.1994	Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas.....	289
17.02.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Hainbücht und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtroda.....	290
17.02.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Herbsleben und Kleinvargula.....	290
21.02.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“.....	291
18.02.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Oppurg“.....	291
18.02.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Oberland“.....	292

Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -) Vom 10. März 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Landesbeamten, Richter im Landesdienst und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherren abgeordneten anderen Beamten und Richter. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 20),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 21 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 21 Abs. 2) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 21 Abs. 3).

Zweiter Abschnitt Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 14 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3
Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 11 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagererstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 17 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4
Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 8),
4. Übernachtungsgeld (§ 9),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13),
8. Aufwandsvergütung (§ 15),
9. Pauschvergütung (§ 16),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 17).

§ 5
Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahr- zeugen	Luftfahr- zeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16 B 1, C 1 bis C 3 R 1 und R 2	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 10, C 4 R 3 bis R 8	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten bei Ausbildungsreisen Fahrkostenerstattung wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7. Bei anderen Fahrten erhalten sie Fahrkostenerstattung wie Beamte der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Dienstreisen zum Zwecke der Fortbildung erhalten die Angehörigen aller Besoldungsgruppen Fahrkostenerstattung nach Satz 1. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Klassen unberücksichtigt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 350 cm ³ | 23 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 cm ³ | 28 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ | 38 Pfennig. |

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 bis 4. Die Einschränkung des Satzes 2 gilt nicht, wenn von der für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständigen Behörde die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges gewährt. Die Wegstreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge beträgt je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 350 cm ³ | 31 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm ³ bis 600 cm ³ bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung bis 10.000 Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 41 Pfennig,
24 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung bis 10.000 Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 52 Pfennig,
38 Pfennig. |

Die vorstehenden Beträge sind zu kürzen, soweit die Verwaltung Betriebskosten für das Kraftfahrzeug übernommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von vier Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nicht nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung unterhalten wird und dienstlichen Zwecken dient, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen Kalendertag dauert 28 Deutsche Mark. Bei einer Reisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 39 Deutsche Mark. Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von

mehr als sechs bis acht Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als acht bis zwölf Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§ 11), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Thüringer Umzugskostengesetzes 20 vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden 40 vom Hundert,

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.

§ 9 Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 28 Deutsche Mark.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so werden die unvermeidbaren Mehrkosten erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 vom Hundert des Tagegeldes (§ 8 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 8 und 9 sind insoweit nicht anzuwenden. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hin- und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 die Frist von 14 Tagen in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen verlängern. Mit Zustimmung des Innenministers darf die Frist von insgesamt 42 Tagen verlängert werden.

§ 11 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 10 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 8) für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und das Abendessen um je 35 vom Hundert des vollen Satzes,

2. die Vergütung nach § 10 Abs. 1 für das Frühstück um 15 vom Hundert, für das Mittag- und das Abendessen um je 25 vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 8 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens 10 vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 9) nicht gewährt, die Vergütung nach § 10 Abs. 1 wird um 25 vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Innenministers niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 12 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 13 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis und Unterkunft erstattet.

§ 14 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtsstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 11 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 13) erstattet.

(4) Werden während einer Dienstreise keine Übernachtungskosten am Geschäftsort nachgewiesen, wird der Pauschalbetrag (§ 9 Abs. 2) gewährt, jedoch wird für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort kein Tagegeld und kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 10 Abs. 1 entfällt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes ist durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. ein Dienstreisender während einer Dienstreise erkrankt oder
3. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird.

§ 15

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (beispielsweise bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Innenminister kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 16

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 17

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 18

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Sie bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde.

(2) Unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes können durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen erlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 19

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters im Inland

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Dritter Abschnitt

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 20

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland können durch Rechtsverordnung abweichen-

de Bestimmungen über das Trennungsgeld erlassen werden, soweit es die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland erfordern.

(3) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung zu einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort abgeordnet, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 21

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter gilt als Dienstreise zur Einstellung.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Innenminister wird ermächtigt,
1. die Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 1 und 2 zu erlassen und

2. durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 und 2 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 erläßt der Finanzminister.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Innenminister.

§ 23

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 24

Übergangsvorschrift

(1) Bei Dienstreisebeginn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Reisekostenvergütung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weitergewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 Satz 5, § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 22 Abs. 3 gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Erfurt, den 10. März 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Thüringer Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter
(Thüringer Umzugskostengesetz - ThürUKG -)
Vom 10. März 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtig sind:

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und zu diesen Dienstherren abgeordnete Beamte,
2. Richter im Landesdienst und in den Landesdienst abgeordnete Richter,
3. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) im Ruhestand,
4. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Innenministers diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu vier Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
 1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist (Einzugsgebiet) oder im neuen Dienstort liegt oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
 4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß
 1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
 2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes, des Übertritts oder der Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherrn.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß
 1. der Einstellung, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt,
 2. der Abordnung,
 3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 4. der Zuweisung einer Tätigkeit nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
 5. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
 6. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 2 bis 5 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
- (2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß
 1. der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich

dieses Gesetzes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,

2. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,
3. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an kleineren abgelegenen Plätzen oder Orten nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird.

§ 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder sowie Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7

Reisekosten

(1) Für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Fahrkosten werden wie bei Dienstreisen der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 erstattet. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten nach Absatz 1 Satz 2 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort, in den Fällen

des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, nach Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9 Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu 40 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu 50 vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen oder andere Heizeinrichtungen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

(4) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 3 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse I c, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 Nr. 2, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr,
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht,
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- und Ausbildungsjahres; befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe einer Schule, die zu einem Abschluß mit Abitur oder Fachabitur führt, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres,
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3); Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann,
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder eines Familienangehörigen des Berechtigten erhält,
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund oder erneuter Wohnungsmangel vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden.

(4) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge oder Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Innenministers abweichend von Satz 1 in besonderen Fällen den Beitrag zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen um bis zu 50 vom Hundert erhöhen. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 14 Abs. 2) gewährt.

§ 13

Auslandsumzüge

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandszüge gelten nicht die Umzüge

1. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1,
2. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung oder Abordnung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen im Inland, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes für Auslandszüge durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 14

Dienstortbestimmung, Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenminister benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Innenminister.

§ 15

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach bisherigem Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 12 Abs. 5 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Erfurt, den 10. März 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) Vom 10. März 1994

Inhaltsübersicht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Krankenhausversorgung als öffentliche Aufgabe
- § 3 Geltungsbereich

- § 1
- Zweck des Gesetzes

Zweiter Abschnitt Krankenhausplanung

- § 4 Krankenhausplan
- § 5 Krankenhausplanungsausschuß
- § 6 Weitere Beteiligung
- § 7 Sicherung der Krankenhausplanung

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Thüringen eine patienten- und bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhäusern herzustellen und zu gewährleisten.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu fördern.

(3) Die Krankenhäuser sollen sich in einem bedarfsgerechten, der Vielfalt der Krankenhausträger entsprechenden, gegliederten, mehrstufigen System ergänzen.

Dritter Abschnitt Öffentliche Finanzierung der Krankenhäuser

- § 8 Aufbringung der Finanzierungsmittel
- § 9 Grundsätze der Förderung
- § 10 Einzelförderung
- § 11 Investitionsprogramm
- § 12 Pauschale Förderung
- § 13 Nutzungs-, Anlauf-, Darlehenslasten-, Ausgleichs-, Schließungs- und Umstellungsförderung
- § 14 Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen
- § 15 Widerruf von Förderbescheiden
- § 16 Rückerstattung von Fördermitteln

- § 2
- Krankenhausversorgung als öffentliche Aufgabe

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser ist eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Sie arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe eng miteinander zusammen.

- § 3
- Geltungsbereich

Vierter Abschnitt Aufgaben und Pflichten der Krankenhäuser

- § 17 Leistungen des Krankenhauses
- § 18 Aufnahme und Behandlung von Notfallpatienten
- § 19 Pflege und Betreuung der Patienten
- § 20 Kind im Krankenhaus
- § 21 Arzneimittelkommission
- § 22 Krankenhaushygiene
- § 23 Qualitätssicherung
- § 24 Umwelt und Krankenhaus
- § 25 Zusammenarbeit der Krankenhäuser
- § 26 Rechtsaufsicht

(1) Dieses Gesetz gilt für Krankenhäuser im Sinne von § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). § 28 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen - ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform - betrieben werden. Die Religionsgemeinschaften treffen für diese Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen.

(2) Auf Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG sind die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 13 Satz 1 Nr. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Auf nicht öffentlich geförderte Krankenhäuser finden nur die §§ 18, 22, 24, 26 und 27 einschließlich der auf § 22 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnung Anwendung.

(4) Auf Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug findet § 22 einschließlich der auf § 22 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnung Anwendung.

(5) Auf Krankenhäuser nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KHG sind der Vierte Abschnitt sowie der Fünfte Abschnitt mit Ausnahme der §§ 28 und 29 entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

- § 27 Schutz der Persönlichkeit und Datenschutz
- § 28 Innere Struktur und Organisation des Krankenhauses
- § 29 Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser
- § 30 Jahresabschlußprüfung
- § 31 Ausbildung von Ärzten, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens

Sechster Abschnitt Zuständigkeiten und Inkrafttreten

- § 32 Zuständigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Zweiter Abschnitt Krankenhausplanung

§ 4

Krankenhausplan

(1) Zur Verwirklichung der in § 1 KHG sowie in § 1 dieses Gesetzes genannten Grundsätze stellt das Ministerium für Soziales und Gesundheit einen Krankenhausplan für das Landesgebiet auf.

(2) Der Krankenhausplan stellt insbesondere die für eine patienten- und bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Krankenhäuser nach Standort, Versorgungsstufe, Bettenzahl und Fachrichtung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze dar. Er berücksichtigt die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Er enthält auch die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG. Er wird in angemessenen Zeiträumen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, fortgeschrieben und veröffentlicht.

(3) Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan besteht nicht. Soweit auf Dauer die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt sind, kann sie ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Bei der Krankenhausplanung sind Hochschulkliniken und Versorgungsvertragskrankenhäuser gemäß § 108 Nr. 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Krankenhäuser nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 KHG zu berücksichtigen, soweit sie stationäre Versorgungsaufgaben wahrnehmen und an der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung teilnehmen.

§ 5

Krankenhausplanungsausschuß

(1) Für die Mitwirkung der unmittelbar Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KHG) wird bei dem Ministerium für Soziales und Gesundheit ein Krankenhausplanungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

1. zwei von der Landeskrankengesellschaft Thüringen e.V.,
2. sechs von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen benannte Mitglieder, sowie je
3. ein vom Thüringischen Landkreistag,
4. ein vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
5. ein vom Caritasverband Thüringen e.V.,
6. ein vom Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V.,
7. ein vom Verband der Privatkrankeanstalten in Thüringen e.V.,
8. ein vom Landesausschuß Thüringen des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
9. ein von der Landesärztekammer Thüringen benanntes Mitglied.

(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit führt den Vorsitz und erläßt eine Geschäftsordnung, die auch die Zahl der Stellvertreter enthält. An den Sitzungen können das Innen-, das Finanzministerium, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Ministerium für Umwelt und Landesplanung teilnehmen. Mit den Mitgliedern sind bei der Krankenhausplanung einvernehmliche Regelungen anzustreben.

§ 6

Weitere Beteiligung

Außer mit den in § 5 Abs. 1 genannten unmittelbar Beteiligten wird mit den folgenden Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KHG) eng zusammengearbeitet:

1. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
2. Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e.V., Landesverband Thüringen,
3. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Landesverband Hessen -Rheinland-Pfalz - Saarland - Thüringen e.V.,
4. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Thüringen,
5. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Sachsen-Anhalt/ Thüringen,
6. Landesverband Thüringen e.V. des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V.,
7. Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V., Landesgruppe Thüringen,
8. Vertreter der Medizinischen Fakultäten der Thüringer Hochschulen.

Bei Bedarf kann das Ministerium für Soziales und Gesundheit den Kreis der Beteiligten erweitern oder durch Sachverständige ergänzen.

§ 7

Sicherung der Krankenhausplanung

(1) Die Krankenhausträger haben auf Verlangen des Ministeriums für Soziales und Gesundheit im Einzelfall über krankenhauplanerisch bedeutsame Belange dem Ministerium Auskunft zu erteilen. Es unterrichtet den Krankenhausplanungsausschuß hiervon, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist.

(2) Von Regelungen zu Versorgungsverträgen nach § 109 Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 2 Satz 2 und § 111 Abs. 4 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die die Krankenhausplanung betreffen, wird der Krankenhausplanungsausschuß unterrichtet.

Dritter Abschnitt

Öffentliche Finanzierung der Krankenhäuser

§ 8

Aufbringung der Finanzierungsmittel

(1) Die Finanzierungsmittel für die Förderung nach den §§ 9 bis 13 werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Land Thüringen aufgebracht.

(2) An den Kosten der Krankenhausfinanzierung werden die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem jährlich vom Land zu erhebenden Beitrag in Höhe von 20 Deutsche Mark je Einwohner beteiligt. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Höhe des Beitrags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit und dem Innenministerium der Preis- und Kostenentwicklung im Krankenhauswesen anzupassen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Beitrag mit den Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte zu verrechnen.

(4) Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 9

Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung nach den §§ 10, 12 und 13 setzt einen Antrag des Krankenhausträgers voraus. Die Fördermittel sind, ausgehend von den Feststellungen über die Aufnahme in den Krankenhausplan, so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Der Krankenhausträger hat bei Anträgen nach den §§ 10 und 13 im Antrag die Folgen für die Betriebs- und Unterhaltskosten darzustellen, in einer Gesamtplanung die Auswirkungen der Investition auf seine künftige Aufgabenstellung darzulegen und die Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit und der Krankenhausträger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine nur teilweise Förderung mit Restfinanzierung durch den Krankenhausträger vereinbaren; Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG ist anzustreben.

§ 10

Einzelförderung

(1) Investitionskosten für

1. die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
3. die Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter), soweit die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,

werden nach dem Ergebnis eines fachlichen Prüfungsverfahrens im Wege der Einzelförderung gefördert. Im fachlichen Prüfungsverfahren werden insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit des Vorhabens und die Einhaltung der Grundsätze nach § 9 Abs. 1 geprüft. Bei geeigneten Vorhaben kann im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger eine Festbetragsförderung erfolgen. In Einzelfällen kann die Förderung durch Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit sowie des Finanzministeriums aufgenommen worden sind, erfolgen.

(2) Nicht als Investitionskosten gelten die Kosten des Erwerbs und der Anmietung bereits betriebener Krankenhäuser nach § 108 Nr. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Kosten einer Vorfinanzierung des Krankenhausträgers für Fördermittel nach Absatz 1 und nach den §§ 12 und 13 sowie die Kosten eigenen Personals für Investitionen nach Absatz 1.

(3) Die Förderung nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Fördermittel in einem Investitionsprogramm bereitgestellt sind, die Aufnahme der Maßnahme in das Investitionsprogramm festgestellt ist und vor der erstmaligen

Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen ist. Die zuständige Landesbehörde kann bei gesicherter Gesamtfinanzierung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

§ 11

Investitionsprogramm

(1) Als Grundlage für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird vom Ministerium für Soziales und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzministerium jährlich bis zum 15. November ein Investitionsprogramm für das Folgejahr aufgestellt und nach Verabschiedung des Landeshaushalts im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms wird der Krankenhausplanungsausschuß beteiligt; hierbei sind mit den unmittelbar Beteiligten nach § 5 einvernehmliche Regelungen anzustreben.

(2) Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in das Investitionsprogramm besteht nicht. Die Feststellung der Aufnahme eines Vorhabens in ein Investitionsprogramm ist mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel zu verbinden und begründet einen Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 12

Pauschale Förderung

(1) Durch Jahrespauschalen werden auf Antrag des Krankenhausträgers gefördert

1. die Wiederbeschaffung sowie die Ergänzungsbeschaffung (§ 9 Abs. 4 KHG) kurzfristiger Anlagegüter,
2. Baumaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die einzelne Maßnahme den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Betrag (Wertgrenze) nicht überschreiten.

Die Jahrespauschale darf zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht.

(2) Krankenhausträger, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, erhalten auf Antrag zur Förderung der für diese Ausbildungsstätte notwendigen Investitionen einen Zuschlag zur Jahrespauschale.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wertgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die Bemessungsgrundlagen sowie die Höhe der Jahrespauschalen nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Zuschlags nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Wertgrenze wird ebenso wie die Höhe der Jahrespauschale durch Rechtsverordnung der Landesregierung entsprechend der Preis- oder Kostenentwicklung in Abständen von in der Regel zwei Jahren fortgeschrieben. Durch die Pauschalförderung müssen die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze durchschnittlich jährlich entstehenden Kosten für kurzfristige Anlagegüter gedeckt werden.

(4) Abweichend von der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzten Höhe der Jahrespauschale kann der Minister für Soziales und Gesundheit im Ausnahmefall nach Anhörung

des Krankenhausplanungsausschusses einen anderen Betrag festsetzen, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan notwendig oder ausreichend ist.

§ 13

Nutzungs-, Anlauf-, Darlehenslasten-, Ausgleichs-, Schließungs- und Umstellungsförderung

Es werden Fördermittel bewilligt

1. für die Nutzung von Anlagegütern, soweit sie mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit erfolgt,
2. für Anlaufkosten, Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern oder Krankenhausbetriebsteilen,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben.

Fördermittel nach Satz 1 Nr. 5 und 6 können mit Zustimmung des Krankenhausträgers auch als Festbetrag geleistet werden. Bei einem Abbau der Planbettenzahl können dem Krankenhausträger bis zur Dauer von zwei Jahren Fördermittel nach § 12 in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

§ 14

Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

(1) Der Krankenhausträger hat die Fördermittel dem Förderzweck entsprechend zu verwenden und dies nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel oder zur Erreichung der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplans erforderlich sind.

(3) Der Krankenhausträger kann in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verpflichtet werden, für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, insbesondere durch Bestellung von Grundpfandrechten oder Bürgschaftserklärungen, Sicherheit zu leisten.

§ 15

Widerruf von Förderbescheiden

(1) Werden Fördermittel entgegen dem im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Förderung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem

Empfänger der Fördermittel gesetzten Frist erfüllt, so kann der Förderbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn

1. Fördermittel nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder Fördermittel nach den §§ 10 und 13 nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden,
2. nach der Gewährung von Fördermitteln nach § 13 Satz 1 Nr. 5 und 6 die Einstellung des Krankenhausbetriebs oder -betriebsteils oder die Umstellung auf andere Aufgaben nicht erfolgt oder
3. bei einem geförderten Anlagegut infolge grober Verletzung der Sorgfaltspflicht, die der Krankenhausträger zu vertreten hat, eine wesentliche Verkürzung der üblichen Nutzungsdauer des Anlagegutes eingetreten ist und daher die Wiederbeschaffung mit Fördermitteln vorzeitig erfolgt.

(2) Ein Förderbescheid ist zu widerrufen, soweit das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Krankenhausplan nicht mehr erfüllt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit aus dem Krankenhausplan ausscheidet und die Belastung der Fördermittel im öffentlichen Interesse liegt; dies gilt insbesondere bei der Umstellung auf andere soziale Aufgaben, wenn für diese ein zusätzlicher Bedarf besteht. Satz 2 gilt auch, wenn der Träger eines Plankrankenhauses wechselt und

1. der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger überträgt,
2. der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Land Thüringen sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkennt und
3. sichergestellt ist, daß die bestehenden Sicherungsrechte für mögliche Rückforderungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz nicht erlöschen.

§ 16

Rückerstattung von Fördermitteln

(1) Soweit ein Förderbescheid nach § 15 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind die Fördermittel zurückzuerstatten.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Empfänger der Fördermittel nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben.

(3) Soweit im Falle des § 15 Abs. 2 mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft oder beschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhausträger aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird.

(4) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Förderbescheids an mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der nach § 32 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Behörde festgesetzten Frist leistet. Werden Fördermittel nach § 10 Abs. 1 und § 13 nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

(5) Rückzahlungsforderungen können mit Förderleistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach diesem Gesetz verrechnet werden.

Vierter Abschnitt Aufgaben und Pflichten der Krankenhäuser

§ 17

Leistungen des Krankenhauses

(1) Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus hat, wer nach krankenhausesärztlicher Beurteilung der Krankenhausbehandlung bedarf, weil das Behandlungsziel nicht anderweitig erreicht werden kann. Die Krankenhausleistungen werden vorstationär, vollstationär, teilstationär, nachstationär oder als ambulantes Operieren erbracht. Die vollstationäre Behandlung darf nur erfolgen, wenn sie nach krankenhausesärztlicher Beurteilung erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre Behandlung oder ambulantes Operieren erreicht werden kann.

(2) Das Krankenhaus ist nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zur Behandlung verpflichtet. Die Patienten haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf eine ihrer Krankheit angemessene Behandlung und Pflege ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder soziale Stellung.

(3) Der Anspruch des Krankenhauses gegenüber den Patienten oder deren Kostenträgern auf Begleichung der Behandlungskosten bleibt unberührt.

§ 18

Aufnahme und Behandlung von Notfallpatienten

(1) Das Krankenhaus ist im Rahmen seines Versorgungsauftrages und seiner Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung von Notfallpatienten vorrangig verpflichtet. In Abstimmung mit den Trägern des Rettungsdienstes sind bedarfsgerechte Einrichtungen zur Behandlung von Notfallpatienten im Rahmen der Struktur der Krankenhäuser vorzusehen.

(2) Bei eingeschränkten Möglichkeiten der Behandlung von Notfallpatienten aufgrund mangelnder Kapazität, medizinischer Ausstattung oder personeller Besetzung bleibt die Pflicht zur Notaufnahme unberührt. In jedem Fall sind eine ausreichende Erstversorgung sowie weiterführende medizinische Maßnahmen insoweit abzusichern, daß eine Gefährdung der Patienten durch Verlegung in ein anderes Krankenhaus nicht zu erwarten ist.

(3) Das Krankenhaus muß seiner Aufgabenstellung entsprechend aufnahme- und dienstbereit sein; insbesondere muß eine rechtzeitige ärztliche Hilfeleistung gewährleistet sein.

(4) Bei Nichtversorgung oder Abweisung von Notfallpatienten wird geprüft, ob das Krankenhaus trotz Nichterfüllung seiner Aufgaben im Krankenhausplan verbleiben kann.

§ 19

Pflege und Betreuung der Patienten

(1) Die Betriebsabläufe des Krankenhauses sollen patientenfreundlich gestaltet werden. Alle Patienten, insbesondere sterbende Patienten, haben Anspruch auf eine Behandlung, die ihre Würde achtet und schützt. Insbesondere ist den Bedürfnissen nach Schonung und Ruhe Rechnung zu tragen. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, die eine Beteiligung von Patienten erfordern, sind mit der gebotenen Rücksicht durchzuführen.

(2) Für alle Patienten sind vom Krankenhaus angemessene Besuchszeiten festzulegen, die Berufstätigen auch an Werktagen Krankenbesuche ermöglichen und die nicht von der Inanspruchnahme von Wahlleistungen abhängig gemacht werden dürfen. Bei der täglichen Besuchszeitenregelung sind insbesondere die Belange kranker Kinder zu berücksichtigen.

(3) Das Krankenhaus ermöglicht die Durchführung eines sozialen Krankenhausdienstes. Die seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus bleibt unberührt.

§ 20

Kind im Krankenhaus

(1) Das Krankenhaus soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitaufnahme einer Bezugsperson gewährleisten, soweit dies nach ärztlicher Beurteilung notwendig ist. Ist die Mitaufnahme einer Bezugsperson nicht möglich, so stimmt das Krankenhaus mit den Sorgeberechtigten ab, in welcher Weise dem Bedürfnis des Kindes auf besondere Zuwendung und Betreuung Rechnung getragen werden kann.

(2) Das Krankenhaus unterstützt in Abstimmung mit den Schulbehörden die schulische Betreuung von Kindern, die über längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden müssen.

§ 21

Arzneimittelkommission

(1) Das Krankenhaus bildet eine Arzneimittelkommission. Mehrere Krankenhäuser können eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden. Der Minister für Soziales und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung das Nähere über Bildung und Zusammensetzung der Arzneimittelkommission regeln.

(2) Aufgaben der Arzneimittelkommission sind insbesondere

1. die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel unter Berücksichtigung ihrer Qualität, Preiswürdigkeit und Verfügbarkeit aufgeführt sind; dabei sind auch die Gesichtspunkte der Arzneimittelsicherheit zu berücksichtigen,
2. die Beratung und Unterstützung des ärztlichen und pflegerischen Personals in Fragen der Arzneimittelversorgung.

(3) Die von der Arzneimittelkommission erstellte Arzneimittel-liste ist von dem im Krankenhaus tätigen ärztlichen Personal zu berücksichtigen. Die Arzneimittelkommission ist über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden, nicht auf der Arzneimittelliste aufgeführten Arzneimittel umgehend zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung gilt auch vor der Durchführung einer klinischen Prüfung von Arzneimitteln.

(4) Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die nach Art und Umfang über das bekannte Maß hinausgehen sowie entsprechende Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, sind der Arzneimittelkommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Krankenhaushygiene

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, alle entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den praktisch gegebenen Umständen erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen. Insbesondere sind die Krankenhäuser verpflichtet,

1. Maßnahmen zur Erfassung von Krankenhausinfektionen zu treffen,
2. unverzüglich nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 eine Hygienekommission zu bilden,
3. die Beschäftigung, Tätigkeit und Weiterbildung von Hygienefachkräften zu ermöglichen.

(2) Der Minister für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu regeln über:

1. Maßnahmen zur Erfassung von Krankenhausinfektionen,
2. Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung einer Hygienekommission und
3. Beschäftigung, Tätigkeitsfeld und Weiterbildung von Hygienefachkräften.

§ 23 Qualitätssicherung

Die Krankenhäuser gewährleisten eine interne Qualitätssicherung. Darüber hinaus können sie im Einvernehmen mit der Landesärztekammer und den Kostenträgern externe qualitätssichernde Maßnahmen durchführen.

§ 24 Umwelt und Krankenhaus

Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung und beim Betrieb der Krankenhäuser sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Insbesondere ist einer umweltverträglichen Beschaffung und Entsorgung Rechnung zu tragen.

§ 25 Zusammenarbeit der Krankenhäuser

(1) Die Krankenhäuser sind innerhalb ihres Einzugsgebietes entsprechend ihrem Versorgungsauftrag zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die gemeinsame Nutzung medizinischer und wirtschaftlicher Einrichtungen sowie auf die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.

(2) Die Krankenhäuser sind außerdem verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und zugelassenen Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation ermöglichen. Insbesondere sind Formen des kooperativen Belegarztsystems sowie die gemeinsame Nutzung technischer und medizinischer Einrichtungen durch das Krankenhaus und niedergelassene Ärzte zu fördern.

(3) Die Krankenhäuser arbeiten weiterhin mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den sonstigen ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens zusammen.

§ 26 Rechtsaufsicht

(1) Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der für Krankenhäuser geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes und die Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug bleiben unberührt.

(3) Die Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die für die Durchsetzung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

Fünfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 27 Schutz der Persönlichkeit und Datenschutz

(1) Die Demonstration von Patienten zu Zwecken von Ausbildung und Lehre bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Ihre Entscheidungsfreiheit ist zu gewährleisten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden. Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. Patientendaten sind auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen der Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Patientendaten dürfen nur erhoben, gespeichert, verändert oder sonst genutzt werden, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist,

2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung im Krankenhaus erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist,
3. eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
4. die Patienten eingewilligt haben.

Die Einwilligung nach Satz 1 Nr. 4 bedarf in jedem Einzelfall der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung mündlich erteilt, ist diese aufzuzeichnen. Die Patienten sind jeweils in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung sowie über den Zweck der Erhebung und die vorgesehene Verarbeitung der Daten aufzuklären; sie sind darauf hinzuweisen, daß ihnen wegen einer Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen.

(4) Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist. Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(5) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist. Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, daß beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 10 eingehalten werden und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden.

(6) Eine Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht,
2. zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich der Nachbehandlung, soweit nicht die Patienten nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt haben,
3. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patienten oder dritter Personen, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Patienten deutlich überwiegen,

4. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Patienten erheblich überwiegt,
5. zur Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens sowie
6. an die Sozialleistungsträger zur Feststellung der Leistungspflicht und zur Abrechnung.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Patienten zulässig.

(7) Stellen oder Personen, denen nach dieser Bestimmung personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Im übrigen sind diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in dem gleichen Umfang geheimzuhalten wie im Krankenhaus selbst.

(8) Den Patienten ist auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden. Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung oder zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu erteilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. Die Auskunft soll im Einzelfall durch die Ärzte vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Patienten dringend geboten ist. Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.

(9) Patientendaten sind zu löschen, wenn

1. sie zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich und
2. vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(10) Das Krankenhaus hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 9 enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Es bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird.

§ 28

Innere Struktur und Organisation des Krankenhauses

(1) Der Krankenhausträger bestimmt die Aufgaben der Krankenhausleitung und trägt Sorge für eine Regelung der inneren Struktur und Organisation des Krankenhauses sowie für die Bildung von Krankenhausgremien. Die Regelungen sollen den Patienten dienen und eine wirksame Aufgabenerfüllung des Krankenhauses, eine wirtschaftliche Krankenhausbetriebsführung sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und kollegiale Willensbildung der im Krankenhaus Tätigen gewährleisten.

(2) Bei der Leitung des Krankenhauses sind entsprechend ihrem Aufgabengebiet der Leitende Chefarzt, der Leiter des Pflegedienstes und der Verwaltungsdirektor zu beteiligen.

(3) Das Krankenhaus regelt selbst den Betriebs- und Dienstablauf.

§ 29

Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände können Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen

1. als Regiebetrieb,
2. als Eigenbetrieb oder

3. in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich an einem in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus beteiligen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 und 2 bleibt § 99 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen unberührt.

(2) Führt eine der in Absatz 1 genannten Körperschaften ein Krankenhaus in einer Rechtsform des privaten Rechts oder beteiligt sich daran, muß

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt sein, daß das Krankenhaus seinen im Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrag erfüllt,
2. die Körperschaft angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhalten und
3. die Haftung der Körperschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(3) Für Einrichtungen, die zusammen mit einem Krankenhaus betrieben werden, insbesondere für Rehabilitation oder Pflege, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 30

Jahresabschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen. Der Abschlußprüfer wird vom Krankenhaus-träger bestellt.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemeinen für Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die im einzelnen zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 sowie
4. die zweckentsprechende Verwendung der über Investitionsverträge nach § 18 b KHG erwirtschafteten Investitionsmittel.

(3) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer dies zu

bestätigen; anderenfalls ist die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Soweit die Bestätigung versagt oder eingeschränkt erteilt wird, ist der Abschlußbericht der für die Vergabe der Fördermittel und der für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

(4) Soweit die Jahresabschlußprüfung bisher nicht durch einen Abschlußprüfer erfolgt ist, ist dies erstmals für das Geschäftsjahr 1993 durchzuführen.

(5) Diese Bestimmungen gelten nicht für Krankenhäuser, die einer Pflicht zur Jahresabschlußprüfung bereits nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen.

§ 31

Ausbildung von Ärzten, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Krankenhäusern bei der Ausbildung von Ärzten, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu übertragen.

Sechster Abschnitt Zuständigkeiten und Inkrafttreten

§ 32

Zuständigkeiten

(1) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 2, § 111 Abs. 4 Satz 3, § 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4, § 122 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Es ist ferner zuständig für die Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und die Entscheidung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG, die Abstimmung bei der Anschaffung oder Nutzung medizinisch-technischer Großgeräte nach § 10 KHG, das Auskunftsverlangen nach § 28 KHG sowie für die Aufstellung des Krankenhausplans nach § 4 Abs. 1, die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan, den Widerruf nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und die Zustimmung für die Nutzung von Anlagegütern nach § 13 Nr. 1 dieses Gesetzes. Es ist auch zuständige Landesbehörde nach § 18 b Abs. 2 Satz 2 KHG sowie nach § 20 BPflV.

(2) Zuständige Landesbehörde für die Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegegesetzverordnung und dieses Gesetzes ist im übrigen das Landesverwaltungsamt.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Thüringer Gesetz über die Errichtung der “Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten” Vom 10. März 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen “Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten” wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rudolstadt errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die kulturhistorisch bedeutsamen Liegenschaften, insbesondere in bezug auf ihre historische, kunsthistorische, denkmalpflegerische und landschaftsprägende Bedeutung, zu verwalten. Hierzu gehört es insbesondere, die Liegenschaften baulich zu betreiben sowie sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Zuständigkeit der Denkmalfachbehörden bleibt unberührt.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus landeseigenen Grundstücken, die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Das Eigentum an diesen Grundstücken ist auf die Stiftung zu übertragen, es geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über.

(2) Mit bestandskräftiger Zuordnung zum Landesvermögen gilt für die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die weiteren in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke können die Eigentümer der Stiftung übertragen. Darüber hinaus können der Stiftung nach entsprechendem Beschluß des Stiftungsrats weitere Grundstücke nur im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1) übertragen werden.

(3) Die bisherigen Eigentümer sollen angemessene Beiträge zur Verwaltung der Liegenschaften leisten.

§ 4

Rückübertragung

(1) Der Stiftung übertragene Grundstücke können in begründeten Ausnahmefällen an die bisherigen Eigentümer zurückübertragen werden, sofern sichergestellt ist, daß diese die Liegenschaften einem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck zuführen.

(2) Im Falle der Rückübertragung ist der Anspruch der Stiftung auf Ersatz der auf die Liegenschaft gemachten Aufwendungen mit den nach § 3 Abs. 3 geleisteten Beiträgen zu verrechnen.

§ 5

Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährli-

che Zuwendungen des Landes. Diese Zuwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Haushalte bewilligt und dienen zur Abdeckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter, insbesondere des Bundes und von Gebietskörperschaften, anzunehmen, um sie für den Stiftungszweck zu verwenden. Das Land wird der Stiftung Denkmalpflegemittel, die der Bund für bedeutende Kulturdenkmale zur Verfügung stellt, zuwenden.

§ 6

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die einstimmig vom Stiftungsrat beschlossen wird. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen vom Stiftungsrat beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Direktor.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar

1. einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Finanzministeriums,
3. einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
4. dem Landeskonservator,
5. zwei Vertretern des Arbeitskreises (§ 11),
6. Vertretern von Zuwendungsgebern, die auf Beschluß des Stiftungsrats Mitglied werden.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Beschlüsse im Stiftungsrat kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Finanzministeriums.

(4) Der Direktor der Stiftung und der Vorsitzende des Beirats nach § 12 nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Direktor übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplanentwurf und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie über die Einstellung, Beförderung und

Entlassung der Arbeitnehmer ab der Gehaltsgruppe III des Bundesangestelltentarifvertrages. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Direktor sowie dessen Geschäftsführung.

§ 10
Der Direktor

(1) Der Direktor wird nach Anhörung des Beirats auf Vorschlag des Stiftungsrats durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen.

(2) Der Direktor leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11
Arbeitskreis

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bilden Vertreter der Landkreise, Städte und Gemeinden, zu deren Gebietskörperschaft eine Liegenschaft der Stiftung gehört, einen Arbeitskreis, der den Stiftungsrat und den Direktor berät. Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12
Beirat

Der Stiftungsrat beruft einen Beirat, der sich aus bis zu acht sachverständigen Persönlichkeiten zusammensetzt und den Stiftungsrat und den Direktor berät. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Dem Beirat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Architektur, Restaurierung, des Museumswesens sowie der Kulturpolitik angehören. Die erstmalige Berufung des Beirats wird durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgenommen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13
Beschäftigte

Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen des Freistaats anzuwenden.

§ 14
Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 15
Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23, 44, 44 a und 105 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsrichtlinien.

(3) Soweit ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist, kann der Stiftungsrat beschließen, daß die Wirtschaftsführung aufgrund eines Wirtschaftsplans nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu erfolgen hat (§ 110 LHO); hierzu ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

(4) Der Thüringer Rechnungshof prüft die Haushaltsführung der Stiftung gemäß § 91 LHO.

§ 16
Aufhebung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an die Eigentümer zurück, die ihr Eigentum in die Stiftung eingebracht haben.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. März 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Anlage 1
(Zu § 3 Abs. 1)

Landeseigene Grundstücke (Liegenschaften), die mit Errichtung der Stiftung in das Stiftungsvermögen übergehen

Erfurt	Peterskirche Erfurt Flurstück 1/14 Flur 156 Gemarkung Erfurt-Mitte
Eisenach	Burgruine Brandenburg Flurstück 185 a Flur 2 Gemarkung Lauchröden
Hildburghausen	Veste Heldburg Flurstücke 2931, 2931/2, 2932, 2936, 3009 Gemarkung Heldburg
Rudolstadt	Schwarzburg Flurstücke 341, 366/343, 344 bis 363 Flur 4 Gemarkung Schwarzburg
	Jagdschloß Paulinzella Flurstück 32 Flur 1 Gemarkung Paulinzella
Pößneck	Burg Ranis Flurstück 6 Flur 11 Gemarkung Ranis
Schleusingen	Bertholdsburg Flurstücke 79/1, 79/2, 79/3, 80, 81/1, 81/2 Flur 17 Gemarkung Schleusingen
Weimar	Ehemaliges Landesmuseum Flurstück 1 Flur 34 Gemarkung Weimar

Anlage 2
(Zu § 3 Abs. 2)

Grundstücke (Liegenschaften), die nach der Vermögenszuordnung in das Stiftungsvermögen übergehen oder der Stiftung übertragen werden

Altenburg	Schloßkomplex einschließlich Mauritianum und Lindenaumuseum
Apolda	Wasserburg Kapellendorf
Arnstadt	Burgruinen Ehrenstein und Liebenstein
Artern	Klosterruine St. Wigbert, Göllingen Sachsenburg Oldisleben
Bad Salzungen	Schloß und Park Altenstein, Bad Liebenstein
Erfurt	Schloß und -park Molsdorf
Gera	Kloster Mildenerfurth, Wünschendorf Osterburg, Weida
Gotha	Schloß und -park Friedenstein Klosterruine Georgenthal Burgruine Mühlburg, Mühlberg Burgruine Burg Gleichen, Wandersleben
Greiz	Sommerpalais mit Park
Hildburghausen	Kloster Veßra einschließlich Fachwerkhaus Suhl-Heinrichs
Jena	Altes Schloß und Gut Dornburg
Meiningen	Schloß und -park Elisabethenburg Ruine Henneburg, Henneberg
Rudolstadt	Schloßkomplex Heidecksburg Klosterruine Paulinzella
Schleiz	Schloß Burgk
Schmalkalden	Schloß Wilhelmsburg
Schmölln	Posterstein
Sömmerda	Runneburg, Weißensee
Sondershausen	Schloßkomplex Sondershausen einschließlich Fürstengruft
Weimar	Residenzschloß Burgruine Oberschloß Kranichfeld

**Thüringer Verordnung über die
Auflösung der Gemeinden Fernbreitenbach, Gospenroda, Herda, Horschliitt und Vitzeroda und
ihre Eingliederung in die Stadt Berka/Werra
Vom 16. Februar 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinden Fernbreitenbach, Gospenroda, Herda, Horschliitt und Vitzeroda, Landkreis Eisenach, werden aufgelöst und in die Stadt Berka/Werra, Landkreis Eisenach, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Stadt Berka/Werra ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Fernbreitenbach, Gospenroda, Herda, Horschliitt und Vitzeroda.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Berka/Werra um fünf Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Fernbreitenbach, um sechs Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Gospenroda, um zehn Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Herda, um sieben Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Horschliitt und um fünf Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Vitzeroda erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung von Gemeinden und ihre Eingliederung
in die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl oder Weimar
Vom 1. März 1994**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Maßnahmengesetzes vom 3. Januar 1994 (GVBl. S. 5) und der §§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 79 Abs. 3 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung in die Stadt Erfurt

Die Gemeinden Alach, Ermstedt und Frienstedt, Landkreis Erfurt, werden aufgelöst und in die Stadt Erfurt eingegliedert.

§ 2
Auflösung und Eingliederung in die Stadt Gera

Die Gemeinden Aga, Cretzschwitz, Falka, Hermsdorf, Roben und Söllmnitz, Landkreis Gera, werden aufgelöst und in die Stadt Gera eingegliedert.

§ 3
Auflösung und Eingliederung in die Stadt Jena

Die Gemeinden Drackendorf und Maua, Landkreis Jena, werden aufgelöst und in die Stadt Jena eingegliedert.

§ 4
Auflösung und Eingliederung in die Stadt Suhl

Die Gemeinden Albrechts, Dietzhausen und Wichtshausen, Landkreis Suhl, sowie die Gemeinde Vesser, Landkreis Ilmenau, werden aufgelöst und in die Stadt Suhl eingegliedert.

§ 5
Auflösung und Eingliederung in die Stadt Weimar

Die Gemeinden Gelmeroda, Niedergrunstedt, Possendorf und Taubach, Landkreis Weimar, werden aufgelöst und in die Stadt Weimar eingegliedert.

§ 6

Änderung der Landkreisgrenzen

Die Grenzen der Landkreise Erfurt, Gera, Ilmenau, Jena, Suhl und Weimar werden entsprechend den in den §§ 1 bis 5 vorgenommenen Eingliederungen in die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar geändert.

§ 7

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmenden Städte sind Rechtsnachfolger der jeweiligen aufgelösten und eingegliederten Gemeinden.

(2) Für die laufende Amtsperiode werden die Stadtverordnetenversammlungen von Erfurt, Gera, Jena, Suhl oder Weimar um je ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretungen der durch diese Rechtsverordnung eingegliederten Gemeinden erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum Ende des

dritten auf das Jahr der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Die noch nicht rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der städtischen Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(2) Das vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltende Kreisrecht gilt in den Gebieten der bisherigen Landkreise fort, bis es durch das Recht einer kreisfreien Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Erfurt, den 1. März 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas
Vom 16. Februar 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Grenzänderung

(1) Die Grenzen der Gemeinden Dorndorf und Dietlas, Landkreis Bad Salzungen, werden wie folgt geändert: die Grundstücke der Gemeinde Dorndorf, Gemarkung Dorndorf, Flur 10 Flurstück 554, Flur 10 Flurstück 556 b, Flur 10 Flurstück 556/1 und Flur 10 Flurstück 557 werden an die Gemeinde Dietlas abgegeben.

(2) Die Grenzänderungen sind in dem Veränderungsnachweis beim Katasteramt Bad Salzungen ausgewiesen und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Dietlas ist hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dorndorf.

(2) Die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 3 VKO.

§ 3

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Grenzänderung erhoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Hainbücht und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtroda
Vom 17. Februar 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Hainbücht, Landkreis Stadtroda, wird aufgelöst und in die Stadt Stadtroda, Landkreis Stadtroda, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Hainbücht.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Stadtroda um ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretung Hainbücht erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis

es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Herbsleben und Kleinargula
Vom 17. Februar 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Zusammenlegung

Die Gemeinden Herbsleben und Kleinargula, Landkreis Bad Langensalza, werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt. Die neue Gemeinde führt den Namen Herbsleben.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde Herbsleben ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Herbsleben und Kleinargula.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird eine neue Gemeindevertretung gebildet, die sich aus allen Mitgliedern der bisherigen

Gemeindevertretungen zusammensetzt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 2 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“
Vom 21. Februar 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit gebildeten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Gotha bilden auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO eine Verwaltungsgemeinschaft:

Aspach,
Fröttstädt,
Hörselgau,
Teutleben,
Trügleben,
Laucha und
Mechterstädt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Hörsel“ und hat ihren Sitz in Fröttstädt.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaften „Hörsel-Asse“ und „Laucha-Mechterstädt“ sind aufgelöst.

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Oppurg“
Vom 18. Februar 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oppurg“ im Landkreis Pößneck wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinde Grobengereuth erweitert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Oppurg“ und hat ihren Sitz in Oppurg.

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Oberland“
Vom 18. Februar 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Oberland“ im Landkreis Pößneck wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinden Paska und Wilhelmsdorf erweitert.

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Ranis-Oberland“ und hat ihren Sitz in Ranis.

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Februar 1994

Der Innenminister

Schuster

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016